

WeinAnwalt

Weinanwalt * Wissenswertes

Heiß umfehdet, wild umstritten



WeinAnwalt

Clemens Limberg

Auch wenn man es sich gegenwärtig kaum vorstellen kann, irgendwann einmal werden die Restaurants, Wirts- und Gasthäuser dieses Landes wieder aufsperrten. Und es ist ihnen zu wünschen, dass der Zustrom stärker ist denn je. Umso wichtiger ist ein gut funktionierendes Reservierungssystem; eine Reservierung wird wahrscheinlich ohnehin (weiterhin) gesetzlich verpflichtend sein. Es stellt sich daher die Frage, was passiert, wenn ein Gast eine bestätigte Reservierung nicht ausnutzt; oder umgekehrt: wenn ein Lokal trotz Reservierungsbestätigung keinen Platz mehr hat.

Für den Fall dass ein Lokalbesitzer einen Ersatz für eine verfallene Reservierung ansprechen möchte, ist jedenfalls eine vertragliche Regelung notwendig. Diese wird in den meisten Fällen wohl in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu finden sein, die ja schon dann gelten, wenn sie dem Kunden bekannt waren oder bekannt sein mussten (zB durch Veröffentlichung auf der Website). Noch besser ist es freilich, diese Regelung zB als „Stornogebühr“ explizit ins Reservierungssystem aufzunehmen. Die Höhe kann – in den Grenzen des Rechtsmissbrauchs und der Sittenwidrigkeit – grundsätzlich frei vereinbart werden; als Konventionalstrafe (Vertragsstrafe) un-

terliegt sie aber jedenfalls dem richterlichen Mäßigungsrecht. Der pauschale Ersatzbetrag kann also vom Gericht herabgesetzt werden, insbesondere dann wenn kein oder nur ein geringer tatsächlicher Schaden entstanden ist (zB Lokalbetreiber kann den Tisch anderwärtig vergeben) und kein oder nur geringes Verschulden vorliegt (zB Gast hat erst nach Reservierung sein positives COVID-Testergebnis erhalten und daraufhin unverzüglich storniert).

Der umgekehrte Fall, nämlich dass für einen Gast mit Reservierungsbestätigung kein Platz mehr vorhanden ist, wird zukünftig allenfalls häufiger (geringere Kapazitäten durch COVID-Maßnahmen; ev stärkerer Andrang etc). Hier ist aber Schadenersatz kaum denkbar, weil es beim Gast zwar mitunter einen ganz erheblichen, aber in aller Regel bloß einen emotionalen, Schaden gibt. Und für ideellen Schaden steht im österreichischen Recht nur ganz ausnahmsweise ein Ersatz zu, zB bei erduldeter Todesangst oder besonderen Draumatisierungen – selbst die begeistertsten Connaissseure dieses Landes werden dergleichen kaum behaupten können. Ein darüber hinausgehender wirtschaftlicher Schaden beim Gast ist ja fast nicht denkbar; gegenteilig, wird ein unterlassener Restaurantbesuch ja meist eher kostengünstiger sein als der vollzogene. Auch bei Geschäftsessen wird der Kausalitätsbeweis zwischen entgangenem Essen und entgangenem Geschäft kaum gelingen. Einzig zB Restaurant-Tester, die nach Kritiken bezahlt werden, und die mangels Lokalbesuch nicht schreiben und somit nicht verdienen können, hätten eventuell einen materiellen, ersatzfähigen Schaden. Aber die haben sich in den sechs Monaten der Lokal-Schließungen wohl ohnehin schon andere Jobs besorgt. Also, sehen wir einmal wie „heiß umfehdet, wild umstritten“ (Bundeshymne, 2. Strophe) die Lokale tatsächlich werden...